

Festsetzung privatrechliche Entgelte für die Benützung von Bestattungsanlagen

Beschluss des Gemeinderates vom 13. März 2019

A) Verleihung bzw. Erneuerung des 10-jährigen Benützungsrechtes an einer Grabstelle

- | |
|--|
| <ol style="list-style-type: none">1) Erdgräber mit einfachen Belag € 210,00; jährlich somit € 21,--2) Erdgräber mit mehrfachen Belag oder Doppelgräber € 400,--; jährlich somit € 40,--3) Gemauerte Grabstelle (Grüfte) € 540,--; jährlich somit € 54,--4) Urnengräber € 150,--; jährlich somit 15,-- |
|--|

B) Beisetzungsentgelte

- | |
|--|
| <ol style="list-style-type: none">1) Erdgräber € 720,--2) Gemauerte Grabstelle Gruft € 300,--3) Urne im Erdgrab € 330,-- |
|--|

C) Enterdigungsentgelte

Die Enterdigungsentgelte betragen das Zweieinhalbfache der Beisetzungsentgelte.
--

D) Benützung der Leichenhalle einschließlich Reinigung

Am ersten Tag € 211,--, ab dem zweiten Tag der Aufbahrung zusätzlich € 14,50. Hierbei sind Tage, die eine Leiche auf Grund behördlicher Anordnung über die übliche Zeit hinaus aufgebahrt bleiben muss, bei der Berechnung der Entgelte außer Betracht zu lassen.
--